



**Satzung  
und Ordnungen  
des Grün-Gold  
Tanzturnierclubs  
Herford**

## **PRÄAMBEL (aus dem Jahr 1981)**

DIE SATZUNG IST DAS GRUNDGESETZ EINES JEDEN CLUBS; IN IHR DRÜCKT SICH DER WILLE ZU EINEM DEMOKRATISCHEN UND AUSGEWOGENEN MITEINANDER AUS.

JEDOCH IST DAS GEDRUCKTE WORT NICHTS OHNE DIE MENSCHEN, DIE ES MIT LEBEN ERFÜLLEN.

EIN AKTIVES CLUBLEBEN IM GUTEN GEIST UND IN DEM WILLEN, DEM TANZSPORT IN ALLEN SEINEN AUSDRUCKSFORMEN ZU DIENEN, IST DIE BASIS FÜR DEN FORTBESTAND UNSERES CLUBS. DAS GRUNDGESETZ STECKT NUR DEN RAHMEN - AUSFÜLLEN MÜSSEN WIR IHN SELBST - IN DEM BEWUßTSEIN, DEN SPORT UND DAS CLUBLEBEN ZU FÖRDERN.

**Hans-Michael Kohlhase**

- Ehrenvorsitzender -

## **Vorwort**

*Das 50-jährige Bestehen des Grün-Gold Tanz-Turnier-Clubs e.V. im Kreis Herford hat der Vorstand zum Anlaß genommen, die Satzung mit den sich ergebenden Änderungen neu zu fassen. Die Inhalte der Satzung, wie in der Präambel aus dem Jahr 1981 formuliert, sind über die Zeit nicht berührt, wohl aber Ausführungsbestimmungen den Gegebenheiten angepaßt worden. "*

Herford im März 1996, für den Vorstand

Prof. Dr. med. Klaus Balzer

- 1. Vorsitzender -

## **Inhaltsverzeichnis<sup>1</sup>**

	Seite
Satzung.....	3
Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung .....	8
Verleihungsordnung.....	10
Jugendordnung.....	11
Anschriften.....	12
Bankkonten.....	13

---

<sup>1</sup>Ausgabe März 1996

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Club führt den Namen  
Grün-Gold Tanzturnierclub Herford (Grün-Gold TTC Herford)  
und hat seinen Sitz in Herford.  
Die Gründung des Clubs wurde am 1. Mai 1946 vorgenommen und am  
6. Februar 1948 beim Amtsgericht Herford eingetragen.
2. Der Club ist Mitglied des
  - a) Kreis- und Stadtsportbundes Herford e.V.
  - b) Landestanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen, Fachverband im  
Landessportbund von Nordrhein-Westfalen
  - c) Deutschen Tanzsportverband e.V., Spitzenverband im Deutschen Sportbund.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Club bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als  
Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den  
Wettbewerb auf Tanzturnieren.
2. Der Club ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Club verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen  
dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.
2. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten  
bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs keine Vermögensanteile, keine erbrachten finanziellen oder  
sonstigen Leistungen zurück.
3. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind oder durch  
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Club aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des  
Landestanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen oder einer anderen Einrichtung oder Behörde, dürfen nur  
für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

### **§ 4 Mitglieder**

- Der Club führt
1. Sporttreibende (aktive) Mitglieder,
  2. nicht Sporttreibende (passive) Mitglieder,
  3. fördernde Mitglieder (z.B. Institutionen, Körperschaften, u. ä.)
  4. Ehrenmitglieder.

Aktive Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet bzw. das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,  
sind verpflichtet, bei der Durchführung von Veranstaltungen und bei Arbeiten zur Erhaltung der vereinseigenen  
Räumlichkeiten gelegentlich mitzuhelfen. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder aus wichtigem Grund von der  
Verpflichtung zur Mithilfe befreien.

Alles weitere regelt die Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung des Clubs.

### **§ 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Clubs zu richten, wobei  
Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages  
bedarf keiner Begründung. Gegen den ablehnenden Bescheid ist die Anrufung der Mitgliederversammlung des  
Clubs zulässig, diese entscheidet endgültig.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
4. Fristgerechte Kündigung: Die Anzeige der Beendigung der Mitgliedschaft muß schriftlich durch  
eingeschriebene Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand des Clubs erfolgen und ist jeweils mit  
einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Halbjahresende möglich.

Fristlose Kündigung/vorzeitiger Austritt: Eine vorzeitige Austrittserklärung kann durch den Vorstand entgegengenommen werden. Das Mitglied hat den noch fälligen Halbjahresbeitrag sofort zu entrichten, es sei denn, es handelt sich um ein aktives Mitglied im ersten Jahr seiner Mitgliedschaft. Nach der vorzeitigen Austrittserklärung besteht aus versicherungsrechtlichen Gründen kein Anspruch auf Weiternutzung der vom Club gebotenen tanzsportlichen Möglichkeiten.

5. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus wichtigem Grund kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch einstimmigen Beschluß des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Clubschädigendes Verhalten ist ein wichtiger Grund.
6. Das Mitglied hat die Möglichkeit, beim Ehrenrat Berufung einzulegen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist für beide Seiten verbindlich.
7. Der Ausschluß eines Mitgliedes bedarf keines schriftlich begründeten Antrages, wenn das Mitglied mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als ein Jahr im Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb einer Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat.

## **§ 6 Organe des Clubs**

Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung
- d) der Ehrenrat

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus Sporttreibenden, nicht Sporttreibenden (passiven) und Ehrenmitgliedern.  
  
Fördernde Mitglieder können als Gäste teilnehmen
3. Außer den in § 7/2 genannten Teilnehmern dürfen als Gäste teilnehmen:
  - a) die Mitglieder des Präsidiums des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV)
  - b) die Mitglieder des Vorstandes des Landessportbundes (TNW)
  - c) der Vorsitzende des Kreis- bzw. Stadtsportbundes (KSB)
  - d) Personen, die in besonderen Fällen vom Vorstand hierzu eingeladen werden.
4. In der Mitgliederversammlung sind alle Clubmitglieder, wie unter § 7/2 bezeichnet, stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmübertragung eines Mitgliedes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Eine doppelte Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung ist nicht möglich.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung muß schriftlich erfolgen. Anträge von Mitgliedern für die Tagesordnung sind spätestens bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres, sowie Anträge zur Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
7. Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind; bezogen auf den Mitgliederstand per 1.1. des laufenden Jahres. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist von dem Vorsitzenden ein Termin zu einer neuen Mitgliederversammlung mündlich vor den erschienenen Mitgliedern zu verkünden, der nicht weiter als fünf Wochen hinaus angeordnet werden darf. Die Einberufung der neuen Mitgliederversammlung muß nach § 7/5 erfolgen.
8. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein von ihm oder der Mitgliederversammlung bestätigtes Vorstandsmitglied, leitet die Mitgliederversammlung.
9. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben sowie der Haushaltsplan zur Beschlußfassung vorzulegen. Sie hat über die Entlastung des

Vorstandes zu beschließen und den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr zu genehmigen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen und die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes und des Ehrenrates - ausgenommen den Jugendwart, der von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist - vorzunehmen.

10. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- oder Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
11. Satzungsänderungen, die im Wortlaut in der Tagesordnung enthalten sein müssen, können von den Mitgliederversammlungen nur mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, jedoch mindestens  $\frac{1}{10}$  der unter § 7/2 aufgeführten Mitglieder beschlossen werden. Stellt sich auf der Mitgliederversammlung heraus, daß der Teil der Satzung, auf den sich der Änderungsantrag bezieht, oder der Änderungsantrag selbst missverstanden werden können, so kann die Mitgliederversammlung jemanden mit der Umformulierung beauftragen und über die inhaltlich gleiche aber unmissverständliche Formulierung abstimmen.
12. Schriftlich abzustimmen ist stets bei Wahlen, es sei denn, daß nur ein Kandidat vorgeschlagen ist und die Versammlung einstimmig die offene Abstimmung beschließt. Andere Abstimmungen sind nur auf Beschluß der Mitgliederversammlung schriftlich durchzuführen.
13. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer (Schriftführer) zu unterzeichnen. Beschlüsse sind wirksam, wenn sie nicht innerhalb von 4 Wochen nach Beschlußfassung wegen formeller Fehler schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstand angefochten werden.

#### **§ 8 Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden, zugleich Schriftführer
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Turnierwart
  - e) dem Sportwart
  - f) dem Sozialwart
  - g) dem Jugendwart
  - h) 2 Beisitzern

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie werden auf die Dauer von drei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung - ausgenommen der Jugendwart - gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Mitglied des Gesamtvorstandes kann jedes Sporttreibende, nicht Sporttreibende (passive) oder Ehrenmitglied des Clubs werden, wenn es das 21. Lebensjahr vollendet hat. Die Altersgrenze gilt nicht für den Jugendwart.
3. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung und unterbreitet ihr den Haushaltsplan.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Vertreten wird der Club entweder durch den 1. Vorsitzenden allein oder gemeinsam durch den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können jederzeit durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Gesamtvorstandes ergänzt sich der Gesamtvorstand durch Berufung eines wahlberechtigten Mitgliedes, das von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
7. Der Gesamtvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend § 7/10 mit Ausnahme des letzten Satzes. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn ein Vertretungsberechtigter im Sinne § 8/4 zweiter Satz und vier weitere Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind. Beschlüsse sind nur dann wirksam, wenn ein Vertretungsberechtigter diesen zustimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### **§ 9 Der Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat hat bei seinen Entscheidungen die Interessen des Clubs, dessen Satzung und die Einhaltung des gültigen Rechts zu beachten. Er ist in seinen Entscheidungen vollkommen unabhängig und seine Mitglieder sind zur strikten Neutralität und Verschwiegenheit verpflichtet.

2. Der Ehrenrat fällt seine Entscheidungen nach Anhörung beider Parteien, nach Abwägung aller Tat- und Sachbestände nach bestem Wissen und Gewissen einstimmig.
3. Der Ehrenrat besteht aus drei wahlberechtigten Mitgliedern, wobei eines die Befähigung zum Richteramt haben sollte. Er tritt bei Anrufung aus § 5/5 u. 6 zusammen und/oder bei evtl. Differenzen, insbesondere zwischen Vereinsmitgliedern oder zwischen Organen des Vereins und Mitgliedern, soweit er angerufen wird.
4. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt, ihre Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 10 Grün-Gold-Jugend**

1. Die Jugend umfaßt die Mitglieder des Clubs im Alter unter 18 Jahren.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen einer ordentlichen Mitgliederversammlung der Jugendordnung einzuberufen.
3. Der Clubjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Clubsatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.
4. Der Clubjugendausschuß ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten der Grün-Gold-Jugend, die die gesamte Clubjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der der Clubjugend zufließenden Mittel.
5. Beschlüsse, die die Jugendversammlung entgegen dem Clubzweck faßt, können vom Vorstand solange ausgesetzt werden, bis diese der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt werden und deren Entscheidung verbindlich für die Jugendabteilung (Grün-Gold-Jugend) ist.

#### **§11 Beiträge**

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Club Aufnahmegebühren und Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Die Führung der Clubgeschäfte ist an die genehmigten Haushaltspläne gebunden.
3. Alles weitere regelt die Finanz- Beitrags- und Gebührenordnung des Clubs.

#### **§ 12 Kassenprüfer**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zur Rechnungs- und Kassenprüfung für die Dauer des nächsten Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer, die mindestens einmal jährlich die Buchführung, den Jahresabschluß und das Vermögen des Clubs und die Jugendkasse zu überprüfen haben.
2. Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich niederzulegen und von beiden Kassenprüfern zu unterschreiben. In der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis von den Kassenprüfern Bericht zu erstatten. Die schriftlichen Prüfungsberichte sind spätestens in der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand zu den Clubakten zu übergeben.

#### **§ 13 Ordnungen**

1. Der Club hat folgende allgemein oder für bestimmte Mitgliedergruppen verbindliche Ordnungen:
  - a) die den Club betreffenden Ordnungen des DTV,
  - b) die den Club betreffenden Ordnungen des TNW,
  - c) die Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung des Clubs,
  - d) die Jugendordnung des Clubs,
  - e) die Verleihungsordnung des Clubs in ihrer jeweils gültigen Fassung
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 14 Auflösung des Clubs**

1. Über die Auflösung des Clubs kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung in zwei Abstimmungsvorgängen mit der jeweiligen Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, mindestens jedoch  $\frac{1}{5}$  der stimmberechtigten Mitglieder gemäß 7/7 beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Clubvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung des Amateurtanzsports) zu verwenden hat.

#### **§ 15 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Club ist Herford.

#### **§ 16 Inkrafttretung der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Beschlußfassung in Kraft. Alle vorherigen Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Die Beschlußfassung erfolgte auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einstimmig am 13. März 1996.

Prof. Dr. med. K. Balzer  
1. Vorsitzender

K.H- Diekmann  
2. Vorsitzender

Klaus van Ackern  
Schatzmeister

Die Eintragung ist am 10.09.1996 in das Vereinsregister VR 1073 vorgenommen worden.

---

Laut Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 21. März 2007 wurde eine Änderung der Satzung § 5 Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft, Abs. 4 und §7 Mitgliederversammlung, Abs. 11, mehrheitlich beschlossen.

Erhard Ressel  
1. Vorsitzender

Stefan Schlattmeier  
Schatzmeister

---

Laut Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 19. März 2013 wurde eine Ergänzung der Satzung § 4 Mitglieder - Einführung von Pflichtstunden - mehrheitlich beschlossen.

Markus Redecker  
1. Vorsitzender

Mario Knollmann  
2. Vorsitzender

Christian Grote  
Schatzmeister



# Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung

## § 1 Allgemeines

Diese Finanzordnung regelt die Beiträge und Gebühren, die Finanzverwaltung einschließlich Haushaltswesen und Kassenführung unseres Clubs.

## § 2 Beiträge und Gebühren

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Club Beiträge und Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Die Aufnahmegebühren betragen:

a)	für sporttreibende (aktive) Mitglieder	*
b)	für sporttreibende (aktive) Mitglieder mit Ermäßigung	*
c)	für sporttreibende (aktive) Mitglieder unter 18 Jahren	*
d)	für sporttreibende (aktive) Mitglieder unter 14 Jahren	*
e)	für nicht-sporttreibende (passive) Mitglieder	*
f)	für fördernde Mitglieder	*

2. Die Jahresbeiträge betragen (jeweils pro Clubmitglied):

a)	für sporttreibende (aktive) Mitglieder	*
b)	für sporttreibende (aktive) Mitglieder mit Ermäßigung (auf Antrag wird Wehrpflichtigen und in der Schulausbildung befindlichen Mitgliedern über 18 Jahren (im Sinne EStG) der Beitrag reduziert	*
c)	für sporttreibende (aktive) Mitglieder unter 18 Jahren	*
d)	für sporttreibende (aktive) Mitglieder unter 14 Jahren	*
e)	für nicht-sporttreibende (passive) Mitglieder	*
f)	für fördernde Mitglieder	*

\* die jeweils geltenden Beträge sind beim Vorstand (Schatzmeister) zu erfragen.

3. Für Mitglieder nach a - d wird einmalig bei Ausscheiden aus dem Club während des ersten Jahres ihrer Mitgliedschaft die tatsächliche Mitgliedschaft pro Monat mit jeweils 1/12 des Jahresbeitrages berechnet.
4. Die Aufnahmegebühr wird mit der Aufnahmebestätigung fällig.
5. Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 31.3. eines jeden Jahres zu zahlen. Bei Bankeinzug ist eine halbjährliche Zahlungsweise möglich (1.1. und 1.7.)
6. Mitglieder, die ihre Beiträge nicht innerhalb der satzungsgemäßen Frist bezahlen, erhalten kostenpflichtige Mahnungen. Der Schatzmeister hat an Mahngebühren zu erheben:

1. Mahnung	3,-- €
2. Mahnung	6,-- €
3. Mahnung per Einschreiben	9,-- €

Mahnungen erfolgen in 14-tägigen Abständen.

7. Bleibt ein Sporttreibendes Mitglied auch nach der 3. Mahnung seinen Beitrag schuldig, wird es vom Sportbetrieb so lange ausgenommen, bis die Beitragsschuld beglichen ist.
8. Mitglieder, die länger als 12 Monate mit ihrem Beitrag im Rückstand sind, verlieren ihr Stimmrecht und werden von allen clubinternen Veranstaltungen ausgeschlossen. Der Vorstand hat nach § 5/7 der Satzung den Ausschluß einzuleiten.
9. Eine Umwandlung der Art der Mitgliedschaft ist mit einer Übergangsfrist von 6 Wochen zum Monatsende möglich. Bei der Umwandlung von aktiv in passiv muß der volle Beitrag für das ganze Jahr entrichtet werden, wobei es gleichgültig ist, in welchem Monat die Umwandlung beantragt wird. Bei der Umwandlung von passiv in aktiv beginnt zum ersten Mal die Beitragszahlung für Aktive mit dem Monat, in dem die Trainingsangebote in Anspruch genommen werden.
10. Die Verpflichtung zur Mithilfe lt. § 4 der Satzung ist erfüllt, wenn ein Arbeitseinsatz von mindestens 10 Stunden im Laufe eines Jahres nachgewiesen wird. Mitglieder, die ihrer Verpflichtung zur Mithilfe im Laufe eines Jahres nicht in ausreichendem Umfang nachgekommen sind, werden bis zum 31.1. des Folgejahres schriftlich gemahnt. Sie haben dann die Gelegenheit, ihr Versäumnis bis zum 01.05. des Jahres auszugleichen. Dazu wird eine Kautions in Höhe von € 10,00 je Fehlstunde erhoben, die zinslos zurückerstattet wird, wenn das Versäumnis ausgeglichen ist.

## § 3 Haushaltsplan

1. Das Geschäftsjahr und Haushaltsjahr erstreckt sich vom 1. Januar bis 31. Dezember.
2. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand den Entwurf des ordentlichen Haushaltsplanes allen Mitgliedern schriftlich vorzulegen. Er ist Bestandteil der Tagesordnung und liegt 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme beim Schatzmeister aus.
3. Ordentliche Ausgaben müssen durch ordentliche Einnahmen gedeckt sein.
4. Die Mitgliederversammlung kann den ordentlichen Haushalt verändern.

5. Alljährlich legt der Vorstand der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluß vor. In ihm sind Einnahmen und Ausgaben nach der Planung des Haushaltsplanes nachzuweisen, Schulden und Vermögen des Clubs aufzuführen und eine Vermögensübersicht des Clubs vorzulegen.

#### **§ 4 Außerordentlicher Haushaltsplan**

1. Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Entwurf einer Liste von Veranstaltungen, Schulungen und Sondermaßnahmen vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Reihenfolge nach der Wichtigkeit. Für jede dieser Veranstaltungen hat der Schatzmeister eine Kostenrechnung aufzustellen. Die Zusammenstellung der Kostenrechnungen ergibt den außerordentlichen Haushaltsplan des Clubs.
2. Der Vorstand hat, unter Berücksichtigung angemessener Eigenleistung der Veranstaltungsteilnehmer, nach kaufmännischen Gesichtspunkten dafür zu sorgen, daß die Ausgaben durch entsprechende Einnahmen gedeckt werden.
3. Eventuelle Überschüsse bei einem Teil der Veranstaltungen müssen zum Ausgleich eventueller Verluste bei einem Teil der Veranstaltungen verwandt werden. Ein Rückgriff auf das Clubvermögen ist nur in Ausnahmefällen möglich und muß auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung begründet werden.
4. Grundsätzlich sollen außerplanmäßige Ausgaben durch außerplanmäßige Einnahmen ausgeglichen werden.

#### **§ 5 Reisekostenordnung**

Reisen im Auftrage des Clubs werden ehrenamtlich und auf eigene Kosten durchgeführt.

Ausnahmen von der vorgenannten Regelung sind nur unter besonderen Umständen möglich und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

#### **§ 6 Der Schatzmeister**

1. Der Schatzmeister hat als Vorstandsmitglied des Clubs sein besonderes Augenmerk auf die Finanzverwaltung zu richten.
2. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
  - a) Erstellung der Entwürfe der Haushaltspläne
  - b) Erstellung der Jahresbilanz
  - c) Erstellung des Finanzberichtes für die ordentliche Mitgliederversammlung
  - d) Durchführung der finanztechnischen Arbeit
  - e) Überwachung der Einhaltung der laufenden Haushaltspläne
  - f) den Vorstand auf Überschreitung der Haushaltspläne aufmerksam zu machen.
3. Der Schatzmeister hat eine nach Haushaltsposten gegliederte Zusammenstellung der Ausgaben und Einnahmen sowie eine Übersicht über den Vermögensstand Quartalsweise dem Vorstand vorzulegen.
4. Der Schatzmeister hat alle Rechnungen sachlich zu prüfen und zur Zahlung anzuweisen, unter Abzug der üblichen Skonti.

#### **§ 7 Verwaltung**

1. Der Vorstand ist an das Haushaltsjahr gebunden, er hat die Geschäftsführung des Clubs nach kaufmännischen Gesichtspunkten vorzunehmen.
2. Die technischen Arbeiten der Finanzverwaltung erledigt der Schatzmeister.
3. Finanzausgaben bis zu einer Höhe von € 500,- erledigt der Schatzmeister allein, über € 500,- in Verbindung mit einem Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
4. Jede zinswirksame Finanzaktion ist durch den Vorstand zu entscheiden und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
5. Die Jahresbilanz und der Finanzbericht sind vom Schatzmeister und dem 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

#### **§ 8 Finanzprüfung**

Die Kassenprüfer prüfen das Finanzwesen des Clubs nach § 12 der Satzung.

#### **§ 9 Schlußbestimmung**

Die Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Die Beschlußfassung erfolgte auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einstimmig am 13. März 1996.

Prof. Dr. med. K. Balzer  
1. Vorsitzender

K.H- Diekmann  
2. Vorsitzender

Klaus van Ackern  
Schatzmeister

Laut Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 19. März 2013 wurde eine Ergänzung der Finanz-, Beitrags- und Gebührenordnung § 2 Beiträge und Gebühren - Punkt 10 (neu) - mehrheitlich beschlossen.

Markus Redecker  
1. Vorsitzender

Mario Knollmann  
2. Vorsitzender

Christian Grote  
Schatzmeister

## **Verleihungsordnung**

### **§ 1**

Um Mitglieder für ihre Treue zum Club zu belohnen, wird, nach der Dauer der Mitgliedschaft gestaffelt, eine Ehrennadel in Bronze, Silber oder Gold verliehen.

### **§ 2**

Um Mitglieder und Personen, die sich um den Club oder unseren Sport verdient gemacht haben, besonders zu ehren, werden die Ehrennadel in Gold, eine Ehrenurkunde und der Ehrenteller des Clubs verliehen.

### **§ 3 Die Clubnadeln werden verliehen**

- 3.1. in Bronze an Mitglieder, die mindestens 10 Jahre in ununterbrochener Folge Mitglied unseres Clubs sind.
- 3.2. in Silber an Mitglieder, die mindestens 20 Jahre in ununterbrochener Folge Mitglied unseres Clubs sind.
- 3.3. in Gold an Mitglieder, die mindestens 30 Jahre in ununterbrochener Folge Mitglied unseres Clubs sind und /oder an Personen, die sich über einen längeren Zeitraum um den Club oder unseren Sport außerordentlich verdient gemacht haben.

### **§ 4 Die Ehrenurkunde des Clubs kann verliehen werden**

- 4.1. an Mitglieder, die mindestens 15 Jahre in ununterbrochener Folge Mitglieder sind und sich um den Club oder unseren Sport verdient gemacht haben.
- 4.2. an Mitglieder, die mindestens 10 Jahre in ununterbrochener Folge im Vorstand tätig waren.

### **§ 5 Der Ehrenteller des Clubs kann verliehen werden**

- 5.1. an Mitglieder, die mindestens 25 Jahre in ununterbrochener Folge Mitglieder unseres Clubs sind und sich darüber hinaus um den Club verdient gemacht haben.
- 5.2. an Mitglieder, die mindestens 15 Jahre in ununterbrochener Folge im Vorstand tätig waren.

### **§ 6 Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzender**

- 6.1. Clubmitglieder und Personen, die sich durch außerordentliche Verdienste für unseren Club oder unseren Sport verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 6.2. Vorsitzende, die 10 Jahre und länger in ununterbrochener Folge in diesem Amt sind und sich für den Club und den Sport außerordentlich verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

### **§ 7**

- 7.1. Über die Verleihung aller Ehrungen ist ein förmlicher Beschluß des Vorstandes herbeizuführen.
- 7.2. Die Verleihung der Ehrennadel in Gold nach §3.3, der Ehrenurkunde nach §4.1, des Ehrentellers des Clubs nach §5.1 oder der Ehrenmitgliedschaft/Ehrenvorsitz nach §6 kann von Clubmitgliedern auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung beantragt werden; der Antrag ist schriftlich oder mündlich zu begründen.
- 7.3. Alle anderen nicht in §7.2 genannten Ehrungen bedürfen der einstimmigen Zustimmung des Vorstandes des Clubs.
- 7.4. Die Verleihung nach §3 erfolgt jeweils am Ende des Jahres, in dem das Mitglied das entsprechende Jahr vollendet hat.
- 7.5. Die Verleihung ist vom 1. Vorsitzenden oder einem Beauftragten vorzunehmen.

### **§ 8 Schlußbestimmung**

Die Verleihungsordnung des Clubs ist nicht Bestandteil der Satzung und tritt mit ihrer Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

## Jugendordnung

### §1 Mitgliedschaft und Bezeichnung

Mitglieder der Grün-Gold-Jugend sind alle Mitglieder des Grün-Gold Tanzturnierclub Herford bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und alle im Jugendbereich gewählten Funktionsträger.

### § 2 Selbständigkeit

Die Grün-Gold-Jugend im Grün-Gold Tanzturnierclub Herford führt und verwaltet sich selbständig.

### § 3 Organe

Die Organe der Grün-Gold-Jugend sind:

- a) die Jugendversammlung
- b) der Jugendausschuß

### § 4 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung besteht aus den Mitgliedern der Grün-Gold-Jugend im Grün-Gold Tanzturnierclub Herford.
2. In der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Grün-Gold-Jugend vom 10. Lebensjahr an stimmberechtigt. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Jugendvollversammlung tritt jährlich zu Jahresbeginn bis spätestens 31. März vor der Jahreshauptversammlung zusammen und wird vom Jugendausschuß mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt per Aushang im Clubhaus.
4. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist auf Beschluß des Jugendausschusses oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Mitgliedern der Grün-Gold-Jugend entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Jugendvollversammlung einzuberufen.
5. Eine Jugendvollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder gemäß § 1 anwesend sind. Sind weniger Mitglieder anwesend, wird die Jugendversammlung auf einen Termin innerhalb der folgenden 4 Wochen vertagt. Die Einberufung hat gemäß den Vorschriften zu erfolgen. Diese Jugendvollversammlung ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig.
6. Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:
  - a) Entgegennahme der Berichte und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Protokolls der letzten Jugendvollversammlung.
  - b) Entlastung des Jugendausschusses.
  - c) Verabschiedung des Haushaltsplanes der Grün-Gold-Jugend.
  - d) Wahl des Jugendausschusses.
7. Die Jugendvollversammlung faßt ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
8. Die Beschlüsse der Jugendvollversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Jugendwart,

einem zweiten Mitglied des Jugendausschusses und dem Protokollschreiber zu unterzeichnen.

### §5 Jugendausschuß

1. Der Jugendausschuß besteht aus dem Jugendwart, dem Jugendsprecher und einem Beisitzer. Die Jugendversammlung kann darüber hinaus einen stellvertretenden Jugendwart und einen weiteren Beisitzer bestimmen. Der Jugendwart und der stellvertretende Jugendwart werden auf 3 Jahre, der Jugendsprecher und die Beisitzer auf 1 Jahr von der Jugendversammlung gewählt. Für die Wahl ist die Anwesenheit des Vorgesetzten, bei seiner Abwesenheit eine Annahmeerklärung für die Kandidatur und Wahl erforderlich.
2. Mitglied des Jugendausschusses kann jedes ordentliche oder Ehrenmitglied des Grün-Gold Tanzturnierclub Herford. werden. Der Jugendsprecher darf zur Zeit seiner Wahl nicht älter als 20 Jahre alt sein.
3. Der Jugendausschuß führt die Geschäfte der Grün-Gold-Jugend im Grün-Gold Tanzturnierclub Herford berichtet der Jugendvollversammlung, unterbreitet ihren Rechenschaftsbericht und Haushaltsplan und entscheidet über die Verwendung der Finanzen nach Maßgabe des genehmigten Haushaltsplanes.
4. Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung und der Satzung des Grün-Gold Tanzturnierclub Herford.
5. Der Jugendwart vertritt die Grün-Gold-Jugend des Grün-Gold Tanzturnierclub Herford nach außen. Bei Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Jugendwart, bei dessen Verhinderung durch den Jugendsprecher vertreten. Jugendsprecher vertreten.

### § 6 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur auf der ordentlichen Jugendvollversammlung als ordentlicher Tagesordnungspunkt oder einer hierfür einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

### § 7 Gültigkeit der Jugendordnung

Diese Jugendordnung tritt in der von der ordentlichen Jugendvollversammlung am 23. März 1979 verabschiedeten Fassung in Kraft.

Die vorliegende Satzung wurde der neuen Satzung des Grün-Gold Tanzturnierclub Herford am 20. März 2002 angepaßt und beschlossen.

Herford, den 20.03.2002

### “Der Jugendausschuß”

Tanja Beckmann	Sina Gebel	Ilka Holznagel
Jugendwartin	Jugendsprecherin	1. Beisitzer

**1. Vorsitzender**

Markus Redecker  
Lutherstr. 36  
32278 Kirchlengern  
05223 184933

**2. Vorsitzender**

Mario Knollmann  
Haydnstr. 5  
32257 Bünde  
05223 985729

**Schatzmeister**

Christian Grote  
Siekhammer 13  
32758 Detmold  
0175 3755816

**Turnierwart**

Tanja Wicke-Buschmann  
Amselstr. 143  
32049 Herford  
05221 343125

**Sportwart**

Andreas Manke  
Schorenstr. 26  
32756 Detmold  
05231 24559

**Sozialwart**

Ralph Pohlmann  
Zum Haberland 9a  
32051 Herford  
05221 349842

**Jugendwart**

Sven Malinowski  
Dr. Neuhäuser-Str. 30  
32545 Bad Oeynhausen  
0170 9223639

**Beauftragte des Vorstandes:****Archiv**

Prof. Dr. Klaus Balzer  
Rüsterweg 1  
32049 Herford  
05221 840805

**Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit**

Laura Pohlmann  
Zum Haberland 9a  
32051 Herford  
05221 349842

**Vorstand****1. Beisitzer**

Martin Mellen  
Johanneswerkstr. 84  
33613 Bielefeld  
0521 4548858

**2. Beisitzer**

Sabine Schernath  
Bäckerstr. 22  
32052 Herford  
05221 693431

**Bankkonten:**

Geschäftskonto: Sparkasse Herford 18 440 (BLZ 494 501 20)

**Grün-Gold Tanzturnierclub Herford e.V.**

**Bruchstraße 4  
32049 Herford**

**Postfach 2906  
32019 Herford**

**[www.gruen-gold-herford.de](http://www.gruen-gold-herford.de)**

**19.03.2013**